

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 66 (1988)
Heft: 1

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Ergänzungsleistung: Auch bei Ausbildung der Kinder?

F. P. in S. schreibt: *«Ich mache mir um die Finanzen nach meiner Pensionierung Sorgen. Ich besitze ein Haus mit entsprechenden monatlichen Belastungen. Daneben muss ich noch während einiger Jahre ein Wohnbauförderungs-Darlehen des Bundes zurückzahlen. Meine Fragen:*

Mein jüngster Sohn absolviert auf einer Kunstgewerbeschule gegenwärtig einen zweiten Bildungsweg. Kann ich dies bei einem eventuellen Antrag auf Ergänzungsleistungen in Betracht ziehen?

Muss ich bei der AHV meinen Rentenanspruch selber anmelden oder besorgt dies mein Arbeitgeber?

Wird mir die Pro Senectute bei der Berechnung einer Ergänzungsleistung behilflich sein, wenn alle nötigen Unterlagen zur Verfügung stehen?

Ich bin mir bewusst, dass es Menschen gibt, die schlechter dastehen als ich. Gleichwohl besteht bei uns eine gewisse Sorge um unsere Zukunft, wenn von einem sorgenfreien und geruhsamen Lebensabend die Rede ist.»

Um die einfachste Frage vorwegzunehmen: Den Antrag auf

eine AHV-Rente stellt jeder Rentenanwärter selber, und zwar bei der Ausgleichskasse, bei welcher der letzte Arbeitgeber vor der Pensionierung angeschlossen ist. Ein Anmeldeformular kann bei der Gemeindezweigstelle bezogen werden.

Zur Berücksichtigung des noch in Ausbildung befindlichen Sohnes bei der Berechnung einer Ergänzungsleistung: Nach den Weisungen könnten «geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge» vom Einkommen abgezogen werden. Da aber der Sohn beim Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Rente schon über 25 Jahre alt, also erwachsen sein wird, muss die Frage, vereinfacht gesagt, verneint werden. Von einer «Unterhaltspflicht der Eltern» nach Artikel 277 ZGB kann, nach der geschilderten Lage des Fragestellers, schwerlich mehr die Rede sein.

Das soll aber F. P. nicht daran hindern, sich für den Bezug einer Ergänzungsleistung anzumelden. Das Anmeldeformular ist bei der Gemeindezweigstelle zu beziehen, und die örtliche Pro Senectute wird ganz sicher beim Ausfüllen des Anmeldeformulars behilflich sein. Hingegen soll sie lieber nicht die Berechnung der Ergänzungsleistung selber vornehmen, sondern dies den Fachleuten der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnkantons überlassen.

Wenn sich F. P. trotz AHV-Rente und allfälliger Ergänzungsleistung noch in einer schwierigen Lage befindet – eben im Hinblick auf die Unterstützung des Sohnes –, dann möge er sich ohne zu zögern bei der Pro Senectute um eine finanzielle Zusatzleistung bemühen. Die Pro Senectute verfügt über Mittel des Bundes, die sie in solchen Fällen einsetzen kann. Es sind keine Fürsorgeleistungen; diesbezügliche Skrupel sind also nicht angebracht. ■

AHV-Rente niedriger als IV-Rente?

M. E. in R. hat eine geburtsbehinderte Tochter, die mit einem ebenfalls behinderten Mann verheiratet ist. Sie beziehen eine Ehepaar-Invalidenrente. In einem Heim, in dem sie tagsüber arbeiten, beziehen sie einen «kleinen Lohn». Frage: Wie sieht die materielle Lage für die beiden aus, wenn sie ins AHV-Alter kommen?

Die Bestimmung für einen solchen Fall lautet: Wird eine IV-Rente durch eine AHV-Rente abgelöst, so ist für die Berechnung der AHV-Rente auf die für die bisherige IV-Rente massgebende Berechnungsgrundlage abzustellen, falls dies für den Versicherten vorteilhafter ist.

Soweit der Wortlaut der Bestimmung. Die logische Fortsetzung würde lauten: Ist dieses Vorgehen nicht vorteilhafter, so wird auf die Berechnungsgrundlagen abgestellt, wie sie zum Zeitpunkt vorliegen, an dem die AHV-Rente einsetzt. Es wird also eine Vergleichsrechnung angestellt, und das für den Versicherten bessere Ergebnis bildet die Grundlage für die AHV-Rente. Es ist theoretisch möglich, dass ein Behinderter, der noch teilweise arbeitsfähig ist, durch das Erwerbseinkommen, das er während laufender IV-Rente bezieht, die Berechnungsgrundlage verbessert, wodurch die AHV-Rente höher ausfallen kann als die bisher bezogene IV-Rente. Da aber M. E. von einem «kleinen» Lohn spricht, ist die Wahrscheinlichkeit einer solchen Verbesserung gering. Es wird also vermutlich, beim heutigen Stand der Gesetzgebung, dabei bleiben, dass das bewusste Ehepaar einmal eine gleich hohe AHV-Rente wie die bis dahin ausbezahlte IV-Rente erhalten wird. Auf jeden Fall nicht weniger, und das ist wohl die im Hintergrund stehende Besorgnis der Fragestellerin.

Franz Hoffmann

Der Jurist gibt Auskunft

Weitergeltung der Eheverträge

Wir haben im Jahre 1976 einen Ehevertrag abgeschlossen, mit dem wir den Vorschlag dem überlebenden Ehegatten vollumfänglich zugewiesen haben.

Was gilt nun nach dem Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes? Gilt diese Regelung weiter, oder müssen wir irgend etwas unternehmen?

A. S.-B. in H.

Eheverträge gelten auch nach Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes unverändert weiter. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Ehevertrag nicht ein spezieller Güterstand vereinbart, sondern lediglich die gesetzlich vorgesehene Vorschlagszuteilung bei der Güterverbindung speziellen Wünschen angepasst wurde. In diesem letzteren Falle gilt für die Ehegatten weiterhin der Güterstand der Güterverbindung mit den Abänderungen gemäss Ehevertrag. Und dies auch dann, wenn im Ehevertrag nur gerade eine Klausel über eine veränderte Vorschlagsbeteiligung aufgenommen wurde, beispielsweise volle Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten.

Unternehmen Sie nichts, so bleibt für Sie in vermögensrechtlicher Hinsicht alles beim alten: Es gilt weiterhin die Güterverbindung, der Ehemann verwaltet und nutzt das eingebrachte Frauengut, die Ehefrau bildet aus allfälliger Erwerbstätigkeit Sondergut usw. Alle übrigen Regeln des neuen Ehegesetzes, welche nicht den Güterstand betreffen, gelten aber natürlich auch für Sie.

Möglicherweise würde der neue Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung Ihren Bedürf-

nissen noch besser gerecht werden, als dies die Güterverbindung bisher konnte. Sollte dies der Fall sein, so können Sie sich bis zum 31.12.1988 sehr einfach dem neuen Güterrecht unterstellen. Es genügt dafür ein von beiden Ehegatten unterschriebener Brief an das Güterrechtsregisteramt im Wohnsitzkanton mit etwa den Worten: «Wir erklären hiermit die Unterstellung unter den neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.» Nach Abgabe dieser Erklärung gilt grundsätzlich der neue Güterstand, es gilt weiterhin aber auch der Ehevertrag. Ist in diesem beispielsweise die volle Vorschlagszuteilung an den überlebenden Ehegatten vorgesehen, so gilt dies auch für die Vorschläge der beiden Ehegatten unter dem neuen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Bei diesem werden die Vorschläge separat für jeden Ehegatten berechnet, und jeder Ehegatte ist am Vorschlag des anderen je zur Hälfte beteiligt. Durch Ehevertrag kann diese Vorschlagsbeteiligung abgeändert werden. Eine solche Abänderung kann auch in einem alten Ehevertrag enthalten sein, welche weiterhin volle Gültigkeit hat.

Ob und unter welchen Umständen eine Unterstellung unter den neuen Güterstand sinnvoll ist, kann nur aufgrund aller konkreten Umstände beurteilt werden. Eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar ist ratsam.

*Lic. iur. Markus Hess
Rechtsanwalt*

Ärztlicher Ratgeber

Flechte im Mund

In meinem Bekanntenkreis leidet eine Frau (53) seit Wochen an einer Flechte im Mund (schmerz-

haft, aber nicht ansteckend), der medizinische Name ist «Lichen ruber». Können Sie uns einen Rat geben, wie man dieses Leiden heilen kann? Wir wären Ihnen sehr dankbar dafür.

Frau M. R. in L.

Die von Ihnen beschriebene Flechte gehört zu jenen geheimnisvollen Hauterkrankungen, deren Ursache noch heute völlig im verborgenen liegt. Unter anderem wurde ein Virusinfekt, aber auch nervöse Störungen vermutet, doch konnte beides bisher nicht bewiesen werden. Der Befall der Mundschleimhaut bei Ihrer Bekannten entspricht nur einer von vielen möglichen Lokalisationen, typischerweise findet man diese Form der Flechte vorwiegend an der äusseren Haut, wo sie einen starken Juckreiz hervorruft. Eine spontane Heilung ist beim Grossteil der rasch auftretenden und sich entwickelnden Formen beobachtet worden, wogegen die langsam wachsenden Flechten leider eine viel ungünstigere Prognose besitzen und kaum geheilt werden können. Gelegentlich kann jedoch eine örtliche Umspritzung mit einem Kortisonpräparat entscheidende Linderung bringen und ist bei gezielter und nicht zu häufiger Anwendung im übrigen auch ungefährlich.

Dr. med. Peter Kohler

Gut bei Stimme mit Dr. med. Knobels GU Mund- und Gurgelwasser



Mit Kräutereextrakten.
Schmeckt gut und wirkt
entzündungshemmend.

In Apotheken und Drogerien.

